

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Internationspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker J. L. Goppel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 18.

Ausgegeben Gumbinnen, den 6. Mai.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 367. Ich mache darauf aufmerksam, daß die landespolizeiliche Anordnung vom 8. November 1910, durch welche die Abhaltung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferd Märkte im Kreise Gumbinnen untersagt ist, noch nicht aufgehoben ist und der Viehmarkt in Gumbinnen am 18. Mai d. Jz. nicht abgehalten werden darf.

Gumbinnen, den 28. April 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 368. Mit Genehmigung des Provinzialrates findet der Fällmarkt in hiesiger Stadt vom Jahre 1911 ab wieder wie in früheren Jahren am **Montag u. Dienstag** nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis statt.

Er wird also im Jahre 1911 am Montag den 4. und Dienstag den 5. September abgehalten werden.

Gumbinnen, den 24. April 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 369. Im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Gumbinnen sind von mir heute folgende Gesellenprüfungen erlassen worden:

- 1) Für das Schneiderhandwerk,
- 2) " " Puzmacher-
- 3) " " Barbier- Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk.

Gleichzeitig werden die für das Schneider-Handwerk und für das Barbier- und Friseur-Handwerk von mir unter dem 22. März 1901 erlassenen Gesellenprüfungsordnungen aufgehoben.

Gumbinnen, den 23. April 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 370. Wegen der Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden folgende Vieh-Märkte aufgehoben:

Am 3. Mai in Darkehmen.

Am 10. Mai in Trempen.

Gumbinnen, 27. April 1911.

Der Regierungspräsident.

Nr. 371. Wegen der Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche werden folgende Viehmärkte aufgehoben:

in Goldap am 8. Mai,

in Insterburg am 16. Mai,

in Budweihen am 17. Mai.

Die Pferd Märkte können abgehalten werden.

Gumbinnen, den 2. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 372. Es sind gewählt:

Für die Gemeinde **Warkallen**
Besitzer Albert Penner zum II. Schöffen.

Für die Gemeinde **Kosnowskan**
Besitzer Mathes Schnepf zum Gemeinde-Vorsteher.

Besitzer Georg Lipde zum I. Schöffen.

" August Brahat zum 2. Schöffen.

Gastwirt Eugen Sterrmis zum stellv. Schöffen.

Gumbinnen, den 24. April 1911.

Der Landrat.

Nr. 373. Die Influenza unter den Pferden der Besitzer Kowalewski in Thuren, und Vandyk in Stannaitzen, Bultgereit in Augstapönen sowie des Fleischermeisters Werner und der Mühlenwerke A. Prang Aktiengesellschaft hier ist erloschen.

Gumbinnen, den 29. April 1911.

Der Landrat.

Nr. 374. Bei einem Pferde des Fleischermeisters Schöber in Stannaitzen ist die Druze amtstierärztlich festgestellt.

Gumbinnen, den 1. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 375. Der Besitzer und Schneidermeister August Scher in Groß Verschkurren ist zum Waisenrat für die Gemeinde G. Verschkurren bestellt worden.

Gumbinnen, den 2. Mai 1911.

Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königl. Landrat.

Nr. 376. Den Herren **Amts-Vorstehern** werde ich in den nächsten Tagen das vom 1. Mai d. Jz. ab gültige Kurzbuch für die Gefangenewagen übersenden; ich ersuche, es nach Kenntnisnahme zu den Akten zu nehmen.

Gumbinnen, den 3. Mai 1911.

Der Landrat.

Nr. 377. Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die **Heberollen über die von den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern für das Kalenderjahr 1910 zu entrichtenden Umlagebeiträge** für die ostpreussische Berufsgenossenschaft mit einem Anschreiben durch die Post zugehen.

Indem ich auf die in dem Anschreiben enthaltene Anweisung, betreffend das von den Gemeindebehörden zu beobachtende Erhebungsverfahren hinweise, ersuche ich die in **Spalte 14 der Heberolle berechneten Umlagebeiträge** von den einzelnen Betriebsunternehmern einzuziehen und nach Abzug der von Gemeinde-pp. Behörden zustehenden Hebegebühren von 2% (der zuständige Betrag ist auf Seite 4 der Heberolle berechnet) bis **spätestens 30. Mai d. Jz.** unter gleichzeitiger **Rückgabe der mit Siegel und Unterschrift auf der letzten Seite zu verkehrenden Heberolle** an die hiesige Kreis-Kommunalkasse **portofrei abzuführen.**

Gleichzeitig erhalten die Gemeinde- und Gutsbezirke in denen Mitglieder der **Haftpflichtversicherungsanstalt der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** vorhanden sind, eine weitere Heberolle der von den einzelnen, der **Haftpflichtversicherungsanstalt** angehörenden Besitzern für das Jahr